

# Richtlinie zur Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen sowie zur Jugendförderung im Schachclub Grunbach e.V.



## § 1 Fahrtkostenerstattung

Erstattet werden nach den nachstehenden Bestimmungen Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Fahrten anfallen, die im Interesse des Schachclub Grunbach e.V. liegen. Dies sind insbesondere:

- Fahrten der Jugendtrainer.
- Fahrten von Delegierten zu Kreis-, Bezirks- und Verbandstagen (auch Jugend), Mannschaftsführerschulungen oder ähnliches, sofern die Kosten nicht vom Veranstalter übernommen werden.
- Fahrten von Begleitern der jugendlichen Mitglieder zu Jugendturnieren oder Trainingsmaßnahmen, insbesondere auch die Fahrleistungen der Eltern, sofern der Jugendleiter des Vereins die Begleiter zu diesen Fahrten einteilt.
- Weitere Fahrten nach Einzelfallentscheidung durch den Kassenwart oder Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

## § 2 Höhe der Fahrtkostenerstattung

- Erstattet werden auf Antrag des Berechtigten anteilig 0,30 € pro gefahrenen Kilometer vom Wohnort bzw. Bürgerhaus Grunbach (kürzere Entfernung maßgebend) zum Spielort/Veranstaltungsort. Der Schachclub Grunbach geht davon aus, dass sinnvolle Möglichkeiten zur Bildung von Fahrgemeinschaften genutzt werden.

## § 3 Nicht erstattbare Fahrtkosten:

- Fahrtkosten für Spiele der Grunbacher Mannschaften. Bei Mannschaftswettbewerben wird davon ausgegangen, dass die beteiligten Mannschaftsmitglieder etwaige Ungleichgewichte, insbesondere bei Fahrgemeinschaften, untereinander ausgleichen.
- Fahrtkosten zu offenen Turnieren (Open) sowie zu Kreis-, Bezirks-, Württembergische und Deutsche Einzelmeisterschaften oder vergleichbaren Wettkämpfen.
- Fahrtkosten zu Mannschaftskämpfen von Auswahlmannschaften, zu denen ein Verband einen Spieler des SC Grunbach nominiert.

## § 4 Weitere Erstattungsbeträge

- Auslagen, die durch die Ausübung von Tätigkeiten für den SC Grunbach oder im Auftrag des SC Grunbach entstehen, werden auf Antrag erstattet.
- Teilnahmegebühren an Weiterbildungen im Schachsport (Übungsleiter- oder Schiedsrichterausbildung, Kinder- und Jugendschachpatente, Trainerschein) werden bis zum Maximalbetrag von 100 € pro Mitglied und Kalenderjahr übernommen.
- Startgelder für Grunbacher Mannschaften (z.B. Ligameldegebühren, Blitzmannschafts-MS, o.ä.).
- Im Einzelfall wird bei besonderer Erschwernis der Anreise ab Oberliga ein Kostenzuschuss von max. 100 € je Spieler für erforderliche Übernachtung, Fahrtkosten, Abendessen gewährt.

### § 5 Jugendförderung

Die jugendlichen Mitglieder im SC Grunbach erhalten, über die Erstattung von Fahrtkosten gemäß §1 bis §3 hinaus, auf Antrag folgende Förderungen:

- Startgelder für Jugendmannschaftsturniere werden übernommen.
- Startgelder für zwei Schnellschachturniere und ein Open pro Jugendmitglied und Jahr werden übernommen.
- Der von der Württembergischen Schachjugend (WSJ) oder der Deutschen Schachjugend (DSJ) geforderte Eigenanteil für die jeweilige Jugendeinzelmeisterschaft wird zu 50% übernommen, maximal jedoch 100 EUR je Meisterschaft.
- Sofern Veranstaltungen (Training, Schnellschachopen, etc.) im SC Grunbach durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass jugendliche Teilnehmer des SC Grunbach vergünstigt teilnehmen können.
- Auf Antrag können Zuschüsse zu Trainingskosten oder Kosten von Kadermaßnahmen gewährt werden. Es ist darauf zu achten, dass Eltern sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

### § 6 Einzelfallentscheidungen

Eine Überschreitung der in dieser Förderrichtlinie genannten Betragsgrenzen ist auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss als Einzelfallentscheidung im Vorstand möglich.

### § 7 Antragsverfahren

Erstattung erfolgt nur auf Antrag, vorzugsweise mit dem auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formular. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### § 8 Höchstbeträge

Die Erstattung/Förderung darf grundsätzlich 100 EUR pro Anlass und 500 EUR pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen. Der Kassenwart kann bis zu 150 EUR pro Anlass als Einzelfallentscheidung zulassen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt aufgrund Beschlusses der Vorstandssitzung vom gleichen Tag mit Wirkung vom 10. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Regelung zur Fahrtkostenerstattung vom 10. Oktober 2012, 5. Mai 2014 und 17. April 2023.